

bekannt gemacht am 31.08.2026

Erneute Bekanntmachung

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.1 „Am Kanal“ der Gemeinde Schöneberg OT Alt-Galow (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin)

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg am 25.11.2009 als Satzung beschlossene vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.01 "Am Kanal", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Uckermark, am 25.1.2010 unter dem Aktenzeichen 631-10/2009 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Satzungsdokument litt an einem formellen Fehler in den Verfahrensvermerken *Ausfertigung* und *Inkrafttreten der Satzung*. Es erfolgte die Datumseintragung nicht entsprechend der Verfahrensfolge. Daher erreichte der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kanal“ keine Rechtswirksamkeit.

Die Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Kanal“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textfestsetzungen (Teil B) sowie die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §10 Abs.3 BauGB müssen daher wiederholt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kanal“ der Gemeinde Schöneberg OT Alt-Galow (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kanal“ der Gemeinde Schöneberg OT Alt-Galow (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) mit der Begründung nach § 10a Absatz 1 BauGB in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, im Fachbereich 3, Abteilung Stadtplanung, zu den Sprechzeiten:

Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Am Kanal“ der Gemeinde Schöneberg OT Alt-Galow (Stadt Schwedt/Oder als Rechtsnachfolgerin) wird mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auch auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne für Ortsteile) eingestellt und über das Internetportal des Landes Brandenburg unter www.uvp-verbund.de/bb zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine nach § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwedt/Oder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schwedt/Oder,

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin